

Gehenk

Erwähnungen

(1) **das gehenck unter dem langen marstein** – 1690 schb

Name	Lage	Flur
(1) Gehenk	Steiner Feld	36

Herkommen und Verwandtschaft

Grimms Deutsches Wörterbuch weist unter GEHENK auf den Zusammenhang von *hängen* und *hangen* hin und erklärt V 2323 zu GEHÄNGE:

3. *entschieden zu hangen. von bodengestaltung u.ä.:*

a) *abhang eines berges, abhängiger bergtheil, ..., das hangend des bergs*

b) *so noch bergmännisch: gehänge, die abhängende Seite oder fläche des gebürges ...*

von ahd. **henkan** > mhd. **henken** = *hangen, Hanglage haben*

In lebendigem Wandel

Unterhalb des > GORGINSTEYNs wurden, wie Bergwerkskarten belegen, seit dem 19. Jahrhundert, wie der Flurname > FRES PUEL beweist, jedoch schon seit 1465 bergmännisch nach Bodenschätzen gegraben. Es verwundert daher nicht, dass für eine abschüssige Fläche im > GONSENDRABEN der bergmännische Ausdruck GEHENK überliefert ist, die man heute mit „Abhang“ bezeichnen würde.

Da aber das Niederhadamarer Schatzbuch 1690 die Lage des Gehenks **unter dem langen marstein** angibt, könnte auch eine andere Deutung dieses Flurnamens angebracht sein. > MARSTEIN hieß ein Markstein, der > AUF DER HÖHE die Grenze jener Mark anzeigte, die 832 in einer königlichen Beurkundung den Tausch größerer Lehen *in hatimero marca, der Mark der Hadamarer*, gegen ebensolche *in heribiltisheimero marca, der Mark der Heribiltisheimer* bestätigte.

Dem Verlauf dieser Grenze folgten ein Wege von Oberhadamar und Faulbach über Niederahlbach und Offheim nach Limburg, der als > ULENWEG bezeugt ist, wohl weil man auf ihm Töpferwaren von Talheim nach Limburg transportierte.

Das **gehenk unterhalb des langen marsteins** erfüllte dort vielleicht eine ganz andere Funktion. In friesischen Rechtsaltertümern liest man über den Hinrichtungsplatz :

bie tha wie hongath und oppa enne northaldne bam

bei dem Weg das Gehenk und auf einem nach Norden gerichteten Baum

Nach Norden, nach der dunklen Seite der Welt gerichtet wurde die wie immer geartete Vorrichtung für die Exekution Verurteilter angebracht, am öffentlichen Weg, an der Grenze der Kommune. Das Schöffengericht über die Derner Cent tagte wenigstens ab 1336 in NH, wie die erhaltenen Urkunden belegen, Aus dem 15. Jh sind auch Strafsachen

belegt.

Literaturangaben

DRA II 258
DW V 2323 GEHÄNGE 3 a-b
LEX 57 ge-henke, ge-henkede
HSTAW 40 /175 U 1336 (